
Mitgliedsnummer (wird vom Verein eingetragen)

Reit- und Fahrverein Bad Sooden-Allendorf e.V.
Am Scheiderasen 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf

Reit- u. Fahrverein



Antrag auf Mitgliedschaft

Vorname: _____

Name: _____

PLZ, Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____ / _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Geschlecht: W M

Hiermit beantrage ich die **aktive / passive** Mitgliedschaft ab _____

Ich nehme von folgenden Bedingungen Kenntnis und bestätige dies durch meine Unterschrift.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt € 21,00 und ist nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand zusammen mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
2. Ein Geschäftsjahr endet am 31.12. eines Jahres
3. Der Jahresbeitrag für Aktive beträgt € 50,00, der für Passive € 37,00.
4. Die Zahlung des Beitrages erfolgt jährlich jeweils Ende März durch SEPA-Lastschriftverfahren
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. November des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen.
6. Bei kurzfristiger Mitgliedschaft muss mindestens ein Jahresbeitrag gezahlt werden.
7. Die am schwarzen Brett aushängenden Hinweise (Stallordnung, Hallenordnung, etc.) sind einzuhalten. Die Satzung auf der Rückseite dieses Antrages erkenne ich an.
8. Einsteller leisten 15 Std./Jahr oder ersatzweise 10 €/Std., aktive Nutzer der Anlage (Reiten, Volti, Longieren, Fahren) leisten 10 Std./Jahr oder ersatzweise 10 €/Std., Kinder u. Jugendliche von 12-17 Jahren 10 Std./Jahr oder ersatzweise 5 €/Std. Einsteller unter 18 Jahren werden den Einstellern gleichgestellt. Arbeitsdienste werden am schwarzen Brett bekannt gegeben. Passive Mitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit.
9. Der Versicherungsschutz beginnt bei Aufnahme als Mitglied. Das Mitglied sollte über eine private Unfallversicherung verfügen.
10. Bei Jugendlichen muss ein Erziehungsberechtigter ebenfalls diesen Antrag unterschreiben.
11. Mit dem Einzug der Aufnahmegebühr / des Jahresbeitrages per Bankeinzug bin ich einverstanden.

Bad Sooden-Allendorf, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
(bei Minderjährigen)

Datum

Unterschrift des Vorstandes

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften

An:

**Reit - und Fahrverein
Bad Sooden-Allendorf e.V.
Am Scheiderasen 8
37242 Bad Sooden-Allendorf**

Gläubiger-Identifikationsnummer
(des Zahlungsempfängers)

DE94ZZZ00001405068

Mandatsreferenz
(Mitgliedsnummer und Jahr, z.B. 10XXX14)

Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Sie, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von Ihnen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlers

BIC

IBAN

Name und Anschrift des Zahlers/der Zahler

.....
Ort, Datum, Unterschrift/en des Zahlers/der Zahler

Raum für sonstige Angaben des Zahlers:

§ 8 - Mitgliederversammlung

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein Reit- und Fahrverein Bad Sooden-Allendorf e.V. mit Sitz in 37242 Bad Sooden-Allendorf ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Witzenhausen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Werra-Meißner und durch den KRB Werra-Meißner Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- Der Verein bezweckt:
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes e.V. und den FN.

§ 4 - Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unrettbar zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis um 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines sportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
 Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 - Geschäftsjahr und Beiträge

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt.
- Arbeitsstunden
 - Neben dem Jahres-Mitgliedsbeitrag hat jedes Mitglied, das aktiv die Reitanlage nutzt (Reiten, Voltigieren, Longieren, Fahren) jährlich Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Ausgenommen sind passive Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendliche unter 12 Jahren, Erwachsene ab 60 Jahre und die Mitglieder, die durch den Vorstand freigestellt sind. Die Arbeitsstunden werden in der Regel während der vom Vorstand festgelegten Zeiten geleistet oder nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand.
 - Kann oder will ein Mitglied diese Stunden nicht leisten, muss ein Entgelt pro nicht geleistete Arbeitsstunde entrichtet werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und das zu zahlende Entgelt pro nicht geleistete Arbeitsstunde wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der jährlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung neu festgelegt oder beibehalten. Der Antrag gilt als angenommen, wenn 2/3 Mehrheit besteht.
 - Die Mitglieder sind selbst für den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden verantwortlich und müssen diese in das während der Arbeitsstunden ausgelegte Buch eintragen. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Arbeitsbuch zu nehmen. Fehlende Stunden können nachgetragen werden.
 - Bei Vereinseintritt oder -austritt sowie bei Nicht-Benutzung der Anlage innerhalb des Kalenderjahres wird die Anzahl der Arbeitsstunden anteilig aufgerundet berechnet.
 - Geleistete Arbeitsstunden sind auf andere Mitglieder übertragbar und können auch von Nicht-Mitgliedern – auf deren eigenes Risiko – erbracht werden.
 - Arbeitsstunden sind nur auf Antrag auf das nächste Jahr übertragbar. Der Antrag erfolgt in schriftlicher Form bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand.

§ 13 - Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Reit- und Fahrverband e.V., bei dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 14 - Datenschutzklausel

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Rundschreiben, Vereinszeitung etc. sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Sollte ein Mitglied oder die erziehungsberechtigte Person mit der Veröffentlichung allgemein oder für einzelne Ereignisse nicht einverstanden sein, kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten oder Fotos widersprochen werden.

§ 15 - Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 04. März 2011 in Kraft.